

# Operable Schutzziele für Moorlandschaften

## 1 EINLEITUNG

Die Umsetzung des Moorschutzes ist in erster Linie Sache der Kantone. Sie sind somit auch dafür verantwortlich, dass operable Schutzziele formuliert werden. Beim Moorbiotopschutz ist diese Aufgabe verhältnismässig einfach. Viel komplexer wird sie beim Moorlandschaftenschutz, deckt doch das Spektrum möglicher Schutzziele Moore, andere Biotope, aber auch historische Kulturelemente, typische Besiedlungsstrukturen, geomorphologische Elemente, bedrohte Arten oder landschaftliche Schönheit ab.

Durchdachte, sorgfältig formulierte Schutzziele sind für einen wirksamen und erfolgreichen Moorschutz von grosser Bedeutung.

- Operable Schutzziele sind eine notwendige Voraussetzung, um zweckmässige Massnahmen formulieren und eine Erfolgskontrolle durchführen zu können.
- Konkrete, objektspezifische Schutzziele sind eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, um in der Zukunft beurteilen, Bewilligungen erteilen oder Subventionen sprechen zu können.
- Klare Schutzziele, ev. sogar für Teil-Landschaften, sind eine wichtige Grundlage, um Interessenkonflikte zwischen Schutzziele in nachvollziehbarer Form zu beurteilen und eine korrekte Güterabwägung vorzunehmen.
- Operable Schutzziele bilden die Basis für Leistungsaufträge, mit denen die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung ("New Public Management") arbeitet und wie sie wahrscheinlich auch im Naturschutz in Zukunft vermehrt erteilt werden.

Der vorliegende Beitrag soll beim Formulieren operabler Schutzziele helfen. Er soll zeigen, wo die wichtigsten Grundlagen zu finden sind und wie die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die **Schutzziele im Sinne von Wirkungszielen** (MAURER / MARTI, 1996; vgl. Glossar). Selbstverständlich braucht es für eine effiziente Umsetzung auch **Umsetzungs- und Verfahrensziele**. Diese werden hier nicht weiter besprochen, sind aber Gegenstand laufender Projekte im Rahmen der Erfolgskontrolle Moorschutz (WEBER / HINTERMANN, 1995).

KELLER (1996) schreibt über die Situation bei den BLN-Objekten: *"Die (BLN-Objekte) müssen allerdings nur insofern erhalten bzw. geschont werden, als entsprechende Schutzziele betroffen sind. Diese müssten - ich zitiere das Bundesgericht - 'im Inventar selber im einzelnen umschrieben sein'".*

## 2 WAS SIND OPERABLE SCHUTZZIELE?

Ziele und Massnahmen werden häufig verwechselt. Ziele beschreiben einen erwünschten Zustand oder eine gewünschte Entwicklung. Massnahmen dagegen zeigen, **wie** dieses Ziel erreicht werden kann. Ziele sollten in der Regel über längere Zeit möglichst unverändert bleiben, während Massnahmen flexibel gehandhabt werden müssen.

Ziele sind dann operabel, wenn sie präzise (überprüfbar) und praxisgerecht formuliert sind, wenn klar wird, **was wo bis wann** erreicht werden soll. Umsetzungs- und Verfahrensziele (sie werden in diesem Beitrag nicht behandelt) müssen zusätzlich Angaben über die Akteure (wer muss etwas tun?) und die gewählten Verfahren (wie soll das Ziel erreicht werden?) enthalten. Massstab für die Qualität operabler Ziele ist ihre Brauchbarkeit in der Praxis beim Herleiten wirkungsvoller Massnahmen, bei der Erfolgskontrolle oder beim Beurteilen von Projekten.

### 2.1 Spektrum der Schutzziele

Schutzziel-Aussagen sind zu all jenen Werten nötig, welche die nationale Bedeutung und die besondere Schönheit der Moorlandschaften ausmachen. Diese Werte zu erhalten, ist das übergeordnete Ziel des Moorschutzes. Aus Art. 23c NHG und Art. 4 MLV ergeben sich folgende Schutzziele (Ausnahmebestimmungen nicht aufgeführt):

- keine neuen Bauten und Anlagen;
- Erhaltung aller Moore;
- Erhaltung aller geomorphologischen Elemente;
- Erhaltung der weiteren Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG;
- Erhaltung derjenigen Kulturelemente, welche die nationale Bedeutung begründen;
- Erhaltung derjenigen traditionellen Bauten, welche die nationale Bedeutung begründen;
- Erhaltung derjenigen traditionellen Siedlungsmuster, welche die nationale Bedeutung begründen;
- Erhaltung der Vorkommen geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- nachhaltige, schutzzielverträgliche landwirtschaftliche Nutzung;
- nachhaltige, schutzzielverträgliche forstwirtschaftliche Nutzung;
- spezielle Ziele für einzelne Moorlandschaften gemäss Anhang 2 MLV.

**Ziel:** Die Fläche der gesicherten, primären Hochmoore beträgt 1999 mindestens 5 ha.

**Mögliche Massnahmen:** Der Kanton erwirbt Moorparzellen zur Arrondierung des Hochmoors und leitet die notwendigen Massnahmen zur Regeneration der Moorflächen ein. Oder die Hochmoore sind in der Nutzungsplanung einer Naturschutzzone zuzuteilen.



Damit diese Schutzziele operabel sind, müssen sie inhaltlich präzisiert werden (vgl. Anhang). Aus der Sicht des Naturschutzes ist es nicht gleichwertig, ob eine Fläche als Grossseggenried erhalten bleibt oder in der nährstoffreicheren Form eines Hochstaudenriedes. Auch die als wertvoll taxierte Siedlungsform muss exakter charakterisiert werden. Andernfalls ist es unmöglich, geeignete Massnahmen zu deren Erhalt vorzuschlagen. Eine Behörde kann nicht über eine Bauzonenplanänderung befinden, wenn sie nicht genau weiss, was die erhaltenswerte Besonderheit der traditionellen Siedlungsform ausmacht.

Abb. 1: Moorlandschaft Pfäffikersee mit Blick vom Oberbalm auf das Robenhauser Riet.  
Foto: Hintermann & Weber AG

## 2.2 Quantifizierung der Schutzziele

Eine Erfolgskontrolle ist nur bei quantifizierten Schutzzielen möglich. Die quantitative Formulierung "Die Fläche der sauren Kleinseggenrieder beträgt 1998 (mindestens) 1 ha" lässt 1998 eine eindeutige Beurteilung darüber zu, ob das Schutzziel erreicht wurde oder ob noch zusätzliche Massnahmen notwendig sind.

Das **quantitative Minimalziel** ist durch Art. 25a NHG vorgegeben. Er verlangt, dass alle nach 1983 vorgenommenen Beeinträchtigungen unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit rückgängig gemacht werden müssen. Grundsätzlich müssen also mindestens die Moorflächen, geomorphologischen Elemente, kulturellen Werte etc. in einem Ausmass erhalten bleiben, wie sie 1983 vorkamen. Rechtlich korrekt wäre eine Formulierung, wie beispielsweise "Die Kulturelemente und Magerweisen im Gebiet xy bleiben in einem Ausmass erhalten, wie sie 1983 vorgekommen sind." Operabel ist diese Formulierung erst, wenn sie konkreter wird: "Die Trockensteinmauern, die Koppel und die 2 ha grosse Magerweide im Gebiet xy bleiben erhalten". In der Praxis muss aus verschiedenen Gründen von der Forderung nach dem Referenzzustand 1983 abgewichen werden, insbesondere deshalb, weil für den Zustand 1983 meist nicht ausreichend Karten- und Datengrundlagen vorliegen. De facto wird wohl in der Regel der Zustand der Ersterhebung in den 1990-er Jahren als Minimalziel dienen. Damit soll keinesfalls der Eindruck erweckt werden, erwiesene Beeinträchtigungen nach 1983 müssten nicht wieder rückgängig gemacht werden. Ist ein Eingriff nicht reversibel, so muss ein angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgen (Art. 5 Abs. 2 Buchst. f MLV).

Diffuse Aussagen, wie "Das Landschaftsbild ist zu schonen und das traditionelle Siedlungsmuster nach Möglichkeit zu erhalten." sind wertlos. Ein derart formuliertes Ziel wird immer erreicht: jede zerstörerische Entwicklung lässt sich damit rechtfertigen, dass es nicht möglich war, sie zu verhindern und keine Bewilligungsbehörde wird je zur Erkenntnis kommen, dass das Landschaftsbild bei einem konkreten Projekt nicht geschont wurde; es gäbe immer eine noch schlechtere Lösung. Aus solchen Zielen lassen sich keine konkreten Massnahmen ableiten. Sie leisten somit auch keinen aktiven Beitrag zur Erhaltung jener Eigenschaften, welche die nationale Bedeutung ausmachen.

### 2.3 Räumliche Aussagen

In kleineren Landschaften können sich Schutzziele auf das gesamte Objekt beziehen. In den grossen Moorlandschaften ist es notwendig, Schutzziele für Teillandschaften zu formulieren. Es kann vorkommen, dass in einer Landschaftskammer neue Erschliessungen in jedem Fall zu verhindern sind, während in einer anderen Landschaftskammer neue Flurwege vertretbar wären, wenn sie die angepasste Nutzung langfristig sichern helfen.

Ziele im Moorschutz sind meist räumlich gebunden: Hochmoore lassen sich nur dort erhalten, wo sie heute noch vorkommen. Es gibt jedoch auch Ziele, die weniger ortsgebunden sind: Geomorphologische Elemente (z.B. Kiesbänke entlang von Flüssen) sind dynamischer Natur und können nicht an einem bestimmten Punkt erhalten werden. Vielmehr ist dafür zu sorgen, dass der Fluss episodisch irgendwo Kiesbänke erodieren und auflanden kann.



#### 2.4 Zeithorizonte

Der genaue Grenzverlauf der Moorlandschaften sowie die Schutz- und Unterhaltmassnahmen müssen nach Art. 6 MLV bis 1999, ausnahmsweise bis 2002, festgelegt bzw. getroffen werden. Die MLV enthält aber keine Angaben darüber, bis wann die Schutzziele erreicht sein müssen (wohl aber, bis wann sie formuliert sein müssen). Schutzziele, welche die Erhaltung eines bestehenden Zustandes fordern, sind zeitlich nicht beschränkt. Sie gelten auf unbestimmte Zeit.

Anders ist es bei Schutzzielen, die eine Veränderung fordern, wie beispielsweise das Wiederherstellen beeinträchtigter Moore. Sie sollten in jedem Fall mit einem Zeithorizont versehen werden: "Das Flachmoor xy ist bis 2005 soweit regeneriert, dass das Objekt die Kriterien für ein saures Kleinseggenried gemäss Kartiermethodik des Flachmoorinventars erfüllt und nationale Bedeutung erlangt." Nur so ist es möglich, periodisch zu prüfen, ob die getroffenen Massnahmen Erfolg haben oder gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Abb. 2: Frei mäandrierender Bach in der Moorlandschaft. Val de Réchy (VS), ML 302.

Foto: Hintermann & Weber AG

### **3 VORGEHEN BEIM ERARBEITEN OPERABLER SCHUTZZIELE**

#### **3.1 Aufgabenteilung Bund - Kanton**

Der Bund hat seine Aufgaben bezüglich Schutzziele teilweise bereits erledigt, indem er allgemeine Schutzziele, Objektbeschreibungen und Referenzziele erarbeitet hat (vgl. Ziffer 3.2). Als Daueraufgabe steht die Erfolgskontrolle an, die unter anderem prüft, wieweit die Wirkungsziele in den Moorlandschaften erreicht wurden (WEBER / HINTERMANN, 1995).

Die Aufgabe der Kantone besteht spätestens seit dem Inkrafttreten der MLV. Sie formulieren für jede Moorlandschaft operable Schutzziele, die auf den Unterlagen des Bundes basieren, und suchen nach tragfähigen Lösungen.

#### **3.2 Zielvorgaben des Bundes**

- **Allgemeine Schutzziele:** Sie sind in Art. 23c NHG und Art. 4 MLV zusammengestellt.
- **Objektbeschreibungen** (Anhang 2 MLV): Sie heben jene Eigenarten hervor, welche aus nationaler Sicht besonders wertvoll sind und die besondere Schönheit und nationale Bedeutung begründen.
- **Referenzziele** (SCHWARZE et al., 1996 bezeichnen sie als "**objektbezogene Schutzziele**"): Sie stellen ein weiteres Hilfsmittel dar, um objektspezifische Schutzziele zu formulieren. Sie wurden von der Beratungsstelle Moorlandschaften anhand der national verfügbaren Grundlagen formuliert und können von den kantonalen Fachstellen oder den beauftragten Büros bei der Koordinationsstelle Moorschutz angefordert werden.
- **Moorlandschaften-Dossiers** des Moorlandschaftsinventars von 1991: Sie enthalten nützliche Informationen darüber, welche Eigenschaften zur nationalen Bedeutung oder besonderen Schönheit beigetragen haben.

Schliesslich enthält der Bericht "**Bedeutung der Moorlandschaften für den nationalen faunistischen Artenschutz**" (Band 1, Beitrag 3.3.1) Daten über national bedrohte Arten, welche für ihr Überleben auf Moorlandschaften angewiesen sind.

### 3.3 Operationalisieren der Schutzziele durch die Kantone

All diese Unterlagen des Bundes sind wertvolle Hilfen, enthalten aber noch keine operablen Schutzziele, welche den gestellten Anforderungen genügen. Die Grundlagen des Bundes basieren weitgehend auf nationalen Arbeiten, Datenerhebungen und Sichtweisen. Es ist die Aufgabe der Kantone, die notwendige Konkretisierung vorzunehmen. Operable Schutzziele müssen nach Art. 6 MLV bis spätestens 1999 bzw. 2002 (stark belastete Kantone) vorliegen, macht es doch keinen Sinn, Massnahmen zu treffen, ohne vorgängig die Schutzziele fixiert zu haben. Stehen eine Richtplan- oder Nutzungsplanrevision an, so ist es zweckmässig, die Schutzziele schon früher verbindlich festzulegen. Die Kantone müssen einerseits die nationalen Vorgaben auf Fehler und Lücken hin überprüfen. Andererseits müssen sie diese aus regionaler Sicht ergänzen. So wird es beispielsweise vorkommen, dass Artenschutzziele um regional bedrohte Arten ergänzt werden (der oben erwähnte Bericht enthält nur national bedrohte Arten).

In vielen Fällen reichen die nationalen Felddaten nicht aus, um operable Schutzziele zu formulieren. So gibt es kaum Angaben über die zu erhaltenden Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG oder über geomorphologische Elemente. Die kantonalen Fachstellen müssen hierzu die notwendigen Daten zuerst beschaffen (vgl. Band 2, Beitrag 1.1.4).

Schliesslich müssen die Ziele des Moorschutzes mit solchen aus kantonalen Schutzgebieten, der Richt- und Nutzungsplanung sowie, falls vorhanden, kantonalen Naturschutzstrategien unter einen Hut gebracht werden.

Mindestens ebenso wichtig sind auf kantonaler Stufe die Information und der Einbezug der Betroffenen (Bewohner, Nutzer aus Land- und Forstwirtschaft, Raumplanungsstellen, Tourismusorganisationen, Natur- und Landschaftsschutzvereine etc.; Vorschläge zu geeigneten Verfahren vgl. SCHWARZE et al., 1996).



Abb. 3: Grimsel: Rundhöcker als geomorphologische Objekte.  
Foto: Hintermann & Weber AG

#### 4 KONSISTENTES ZIELSYSTEM RECHTLICH VERANKERN

Auch wenn jedes Ziel für sich alleine betrachtet sinnvoll ist, so ist damit noch nicht sichergetellt, dass sie zusammen ein konsistentes Zielsystem bilden. Zielkonflikte treten insbesondere dort auf, wo eine angepasste Nutzung zwar erwünscht ist, aber mit den bisherigen Methoden nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Wird die Nutzung der Flachmoore aufgegeben, verganden häufig die Moore, und es entsteht ein Konflikt mit dem Ziel "Moore erhalten". Wird ein neuer Flurweg erstellt, um die Nutzung sicherzustellen, ergeben sich Konflikte mit dem Ziel "Teillandschaft xy unerschlossen lassen". Zielkonflikte sind auch dort zu erwarten, wo durch den Torfabbau Lebensräume für national bedrohte Arten entstanden sind (beispielsweise für die Grosse Moosjungfer, eine Libellenart; vgl. Band 1, Beitrag 3.4.2). Werden alle beeinträchtigten Hochmoore regeneriert, verschwinden die Torfstichweiher und mit ihnen verschiedene bedrohte Arten.

Zielkonflikte sind in den meisten Landschaften zu erwarten und müssen bereinigt werden. Bleiben sie stehen, fehlt eine kohärente Entscheidungsgrundlage, sobald Interessenkonflikte auftauchen. Zielkonflikte lassen sich entschärfen, indem Prioritäten gesetzt werden (vgl. z.B. Band 2, Beitrag 2.2.3).

Damit die gesetzten Ziele erreicht werden können, müssen sie rechtlich verankert werden. Mit den Instrumenten der Raumplanung geschieht dies in der Richt- und Nutzungsplanung. Da die Richtplanung nur behördenverbindlich ist, müssen die Schutzziele zusammen mit den notwendigen Auflagen und Massnahmen unbedingt auch in der Nutzungsplanung verankert werden (Zonenbestimmungen). Je nach Situation können Ziele auch über Schutzverordnungen oder privatrechtlich (Verträge, Servitute) gesichert werden (SCHWARZE et al., 1996).

##### **Beispiele für Prioritäten**

Die Regeneration der Hochmoore kann Vorrang haben vor dem Schutz einer bedrohten Art. Die Erhaltung der Flachmoore gilt nur so lange als übergeordnetes Ziel, als dazu keine neuen Erschliessungen notwendig sind. Kompromisse sind möglich, wenn die Prioritäten räumlich differenziert gesetzt werden: Keine Torfstichweiher dort, wo die Hochmoore noch intakt oder gut regenerierbar sind; neue Flurwege nur in der landschaftlich weniger sensiblen Teillandschaft xy.

**LITERATUR**

KELLER, P.M. (1996): Natur- und Landschaftsschutzgebiete - Museen oder Selbstbedienungsläden? Umweltrecht in der Praxis, 691-707.

MAURER, R. / MARTI, F. (1996): Erfolgskontrolle von Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz. Empfehlungen zur Begriffsbildung, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), Manuskript.

SCHWARZE, M. / KELLER, V. / ZUPPIGER, U. (1996): Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug, BUWAL-Reihe Vollzug Umwelt, BUWAL, Bern, 101 S.

WEBER, D. / HINTERMANN, U. (1995): Die Moorlandschaften-Erfolgskontrolle. Gesamtkonzept, Bericht der Hintermann & Weber AG im Auftrag des BUWAL, Vervielfältigung, Reinach 33 S.

WEBER, D. / HINTERMANN, U. / BERCHTEN, F / EGLI, C. (1995): Die Moorlandschaften-Erfolgskontrolle. Projektentwurf einer Wirkungskontrolle, Bericht der Hintermann & Weber AG im Auftrag des BUWAL, Vervielfältigung, Reinach, 167 S.

**GLOSSAR**

**Wirkungsziele:** Beschreiben den angestrebten Zustand einer Moorlandschaft. Beispiel: In der Moorlandschaft xy nehmen die Flachmoore eine Fläche von 10 ha ein, und das Teilgebiet z bleibt unerschlossen und unverbaut.

**Umsetzungsziele und Verfahrensziele:** Beschreiben, welche Massnahmen realisiert und welche Mittel eingesetzt werden müssen, damit die Wirkungsziele erreicht werden. Beispiel: Es muss eine Revision der Nutzungsplanung eingeleitet werden (Verfahrensziel), um mittels geeigneter Zonen und Zonenvorschriften den Erhalt der Moore und die Unergeschlossenheit des Gebietes y anzustreben (Umsetzungsziel; Zur Unterscheidung zwischen Umsetzungs- und Verfahrenszielen vgl. auch WEBER / HINTERMANN, 1995).

**Schutzziele:** Begriff aus der MLV; Synonym für Wirkungsziele.

**Allgemeine Ziele:** Ziele, die grundsätzlich für alle Moorlandschaften gelten (z.B. Erhaltung aller Moorbiotope).

**Objektspezifische Ziele:** Ziele, die auf die Besonderheiten und Werte einer bestimmten Moorlandschaft abgestimmt wurden (z.B. das Erhalten der Dorngrasmücke in der Moorlandschaft Amsoldingen).

**Referenzziele:** Wirkungsziele, wie sie von der Beratungsstelle Moorlandschaften zuhanden des BUWAL aus den verfügbaren Grundlagen aus dem MLI abgeleitet wurden und auch den Kantonen bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die wichtigsten Referenzziele sind aus den Objektbeschreibungen abgeleitet (Anhang 2 der MLV).

**Operable Ziele:** Ziele, die so formuliert sind, dass ohne weitere Erhebungen und Präzisierungen mit ihnen gearbeitet werden kann. Sie legen eindeutig fest, was wo in welchem Ausmass und bis wann zu erreichen ist.

## **ANSCHRIFT DES AUTORS**

Urs Hintermann  
Hintermann & Weber AG  
Öko-Logische Beratung, Planung,  
Forschung  
Hauptstrasse 52  
4153 Reinach

Handbuch  
Moorschutz  
in der Schweiz 2  
2/1996

## ANHANG

### Beispiele für Schutzziele aus verschiedenen Wertebereichen

Nachfolgend wird für verschiedene Wertebereiche das übergeordnete, teilweise etwas vereinfachte, Schutzziel in allgemeiner Form formuliert (aus WEBER et al., 1995). Anschliessend folgen beispielhaft Formulierungen, wie sie in einzelnen Moorlandschaften verwendet werden könnten (alinea).

#### Erhaltung aller Moore

Erhalten der Moorfläche und der Moorqualität.

- Die Moorbiotope bleiben in ihrer Gesamtfläche von 5 ha und ihrer Qualität erhalten. Akzeptabel sind einzig Veränderungen von Fläche und Qualität nicht mehr genutzter Moore durch Verbrachung und Verwaldung in Fällen, in denen die Bewirtschaftung aufgegeben wird.
- Der Flächenanteil der folgenden "oligotrophen" Flachmoorgesellschaften an der Gesamtfläche der Flachmoore nimmt nicht ab: ... (es folgen Gesellschaften und deren aktuelle Flächenanteile)
- Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore von gegenwärtig 80% nimmt nicht ab.

#### Erhaltung aller geomorphologischen Elemente

Keine Veränderung der Oberflächenform durch menschliche Tätigkeit, ausser die Veränderung sei für eine schutzzielkonforme Land- oder Forstwirtschaft oder zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen unverzichtbar.

- Die Reliefformen bleiben erhalten; insbesondere werden die Dolinen nicht aufgefüllt, und die Eröffnung eines neuen Abbaugebietes unterbleibt.

#### Erhaltung der weiteren Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG

Erhalten der Gesamtfläche und Qualität der Biotope nach Art. 18, Abs. 1bis NHG, insbesondere (zusätzlich zu den Mooren): Uferbereiche, seltene Waldgesellschaften, Hecken und Feldgehölze, Trockenrasen.

- Die Trockenrasen bleiben in ihrer Gesamtfläche und Qualität erhalten (Grundlage bildet die Kartierung vom 20.6.1996)
- Der Bestand der als besonders wertvoll bezeichneten Waldränder beträgt mindestens 3,8 km (entspricht der Länge in der Kartierung von 1995).

- Die Wasserqualität des Sees entspricht im Jahr 2010 den eidgenössischen Qualitätszielen für Seen (Art. 2 Verordnung über die Abwasserreinigung).
- Es finden keine wasserbaulichen Eingriffe in den Lauf des Aabachs statt, und die natürliche Wasserführung wird nicht beeinflusst.

**Erhaltung derjenigen Kulturelemente, welche die nationale Bedeutung begründen**

Erhalten jener Kulturelemente, welche in den Referenzzielen aufgeführt sind, sowie weiterer Kulturelemente, falls diese entweder von nationaler Bedeutung sind oder zur nationalen Bedeutung und besonderen Schönheit der Moorlandschaft beitragen.

- Die 6 Turpenhütten gemäss Inventar vom 25.5.1991 bleiben bestehen, auch dann, wenn sie ihre ursprüngliche Funktion verloren haben.
- Unter dem Vorbehalt anderer Gesetzesbestimmungen wird die Umnutzung nur dann zugelassen, wenn keine Wohnnutzung und kein Ausbau des Strassen- und Wegnetzes damit verbunden sind, wenn die neue Nutzung den anderen Schutzzielen nicht widerspricht und wenn das äussere Erscheinungsbild des Gebäudes und seiner Umgebung den Charakter von 1996 behält.

**Erhaltung derjenigen traditionellen Bauten, welche die nationale Bedeutung begründen**

Kein Umbau bestehender Gebäude, der sich nicht in Grösse und Erscheinungsbild an die historische Bausubstanz anpasst. Kein Verfall historisch wertvoller Gebäude.

- Die landschaftlich und kulturhistorisch besonders wertvollen Höfe gemäss beiliegender Liste bleiben in ihrem Aussehen, ihrer Bausubstanz und Funktion erhalten.

**Erhaltung derjenigen traditionellen Siedlungsmuster, welche die nationale Bedeutung begründen**

Keine neuen Gebäude, die sich nicht in Grösse und Erscheinungsbild an die historische Bausubstanz anpassen (gilt für Gebäude, welche der Land- und Forstwirtschaft oder der Erhaltung traditioneller Besiedlung dienen; andere Neubauten sind unabhängig vom Erscheinungsbild zielwidrig). Keine neuen Gebäude in ganz oder teilweise vermoorten Senken. Keine neuen Gebäude in Gebieten, die besonders sensibel sind (für jede Moorlandschaft namentlich zu bezeichnen, z.T. in den Beschreibungen, Referenzzielen und Moorlandschaftendossiers bereits festgehalten). Neue Gebäude ausserhalb bestehender Bauzonen, Weiler und Hofgruppen nur ausnahmsweise für spezi-

elle Nutzungen und nur in jenen Gebieten, die in den Beschreibungen, Referenzziele oder Moorlandschaftendossiers dafür bezeichnet wurden ("Streusiedlungsgebiete").

- Neue Wohn- und Landwirtschaftsbauten werden nur in den bestehenden Weilern und Hofgruppen realisiert (siehe Karte). Neu-, Um- und Erweiterungsbauten fügen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz ein (Grundsätze und Beispiele siehe ...).
- Neue Gebäude werden im Gebiet xy nur erstellt, wenn sie der bisherigen angepassten landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Ferienhäuser sind ausdrücklich nicht zulässig.
- Das Gebiet xy bleibt wie 1996 frei von Anlagen und Bauten.

#### **Erhaltung der Vorkommen geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten**

Erhalten und Vergrössern eines jeden Vorkommens einer gesamtschweizerisch gefährdeten, stark oder vom Aussterben bedrohten Art sowie aller endemischer Arten.

- Die Bestände der folgenden Arten nehmen nicht ab ... (es folgt eine Liste mit Arten und ihren aktuellen Beständen).
- Der Bestand des Drosselrohrsängers nimmt bis 2005 auf 10 Brutpaare zu.

#### **Nachhaltige, schutzzielverträgliche landwirtschaftliche Nutzung**

Die landwirtschaftliche Nutzung muss nachhaltig sein und darf die wertvollen Gegebenheiten in einer Moorlandschaft auch dann nicht zerstören, wenn es sich um eine "bisherige landwirtschaftliche Nutzung" handelt. Eine Intensivierung ist nur zulässig, wenn sie keine wertvollen Gegebenheiten in einer Moorlandschaft beeinträchtigt.

- Die für Moorlandschaften der Region xy typische, extensive Nutzung in Form von Streueschnitt bzw. extensiver Bestossung bleibt erhalten. Neue Flurwege werden nur angelegt, wenn sie Voraussetzung dafür sind, dass die Mahd bzw. Beweidung im Gebiet xy in der bisherigen angepassten Form beibehalten werden kann, und wenn gleichzeitig für alle Moore im Einzugsgebiet der Erschliessung langjährige (mindestens 10 Jahre) Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen worden sind (Bedingungen gemäss Liste ...).
- Im landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet xy nimmt bis 1999 die Länge der Hecken um 100 m und jene der offenen Wasserläufe um 50 m zu; die neuen Elemente verbinden die bestehenden, isolierten naturnahen Elemente.
- Im Gebiet xy bleibt der Charakter der Wytweide-Landschaft erhalten.

### **Nachhaltige, schutzzielverträgliche forstwirtschaftliche Nutzung**

Die forstwirtschaftliche Nutzung muss nachhaltig sein und die Erfüllung der Waldfunktionen dauernd und uneingeschränkt gewährleisten. Dazu gehören in Moorlandschaften insbesondere die Erhaltung der Lebensbedingungen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt, der Schutz von Lebensräumen und die Erhaltung von Landschaften besonderer Eigentümlichkeit oder Schönheit.

- Der Anteil standortheimischer Baumarten in den Wirtschaftswäldern nimmt nicht ab; die Baumartenmischung der verjüngten Bestände entspricht der potentiell natürlichen Vegetation.